

┌ Gymnasium Kronshagen, Suchsdorfer Weg 35, 24119 Kronshagen ┐

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- Herrn Ole Schmidt -

24119 KRONSHAGEN
Suchsdorfer Weg 35
Tel. (0431) 23724-294
Fax: (0431) 23724-142
Email:
gymnasium@kronshagen.de

L 24105 Kiel J

Datum: 05.08.2013

Stellungnahme zum Thema „Detektoren“ / Täuschungsversuche mittels modernster Informationstechnik

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben die Problematik der Nutzung technischer Hilfsmittel in Klausuren und speziell in Abschlussarbeiten schulintern diskutiert und sind zu einer einmütigen Auffassung gelangt:

Es ist ein unverzichtbares Erfordernis schulischer Arbeit, dass das Zustandekommen einer zu bewertenden Leistung nachvollziehbar und kontrollierbar sein muss. Das gilt in zunehmendem Maße auch für die Verwendung technischer Hilfsmittel bei Klausuren und Abschlussarbeiten. Der Landtag ist aufgefordert, den dafür notwendigen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

Begründungen:

- 1) Schüler werden nicht unter den Generalverdacht des vorsätzlichen Betrugs gestellt, wenn man die Benutzung von Smartphones o.Ä. in Prüfungen untersagt. Das ist auch bisher nicht der Fall, wenn Schüler Taschen und Handys in Klausuren für die Prüfungsdauer abgeben.
- 2) Pädagogische Maßnahmen sind wichtig und notwendig, um Verständnis für die Prüfungsregelungen zu erzeugen. Alleine können sie Missbrauch aber nicht verhindern, ebenso wenig wie entsprechende Gesetze das ja z.B. beim Telefonieren während der Autofahrt bei Erwachsenen offenbar können. Kontrollmöglichkeiten sind unbedingt erforderlich!
- 3) Die Plagiatsdiskussion u.a. im Zusammenhang mit den Doktorarbeiten namhafter Politikerinnen und Politiker zeigt, dass gesellschaftlich nicht akzeptiert wird, wenn sich jemand „mit fremden Federn“ schmückt und sich so unerlaubt einen Vorteil verschafft. An diesen wichtigen Grundsatz unserer gesellschaftlichen Ethik müssen Schülerinnen und Schüler auch in den Schulen herangeführt werden. Dazu gehört, dass Sanktionen möglich sind.
- 4) In den Hochschulen ist die schriftliche Versicherung, dass eine Leistung ohne fremde Hilfe erbracht wurde, längst gängige Praxis.
- 5) Bei der Bewertung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern gilt der Grundsatz der pädagogischen Verantwortung (§ 16 Schulgesetz). Er schließt die Prinzipien der

Der Oberstudiendirektor

Gleichbehandlung, der Gerechtigkeit und der Transparenz ein. Um diesen Prinzipien genügen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass die Umstände des Zustandekommens einer schulischen Leistung kontrollierbar bzw. nachvollziehbar sind. Das ist nicht möglich, wenn in einer Prüfungssituation beispielsweise Prüflinge ohne Wissen der Prüfenden technische Hilfsmittel benutzen können.

- 6) Schülerinnen und Schüler und auch die Eltern fordern die Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungen und der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler von der Schule z.T. vehement ein. Es muss daher jeglicher Anschein vermieden werden, dass jene bei Klausuren und Prüfungen im Vorteil sein könnten, die sich die jeweils neuesten technischen Hilfsmittel leisten können.
- 7) Der technische Fortschritt wird schon in naher Zukunft viel weiter gehende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung eröffnen. Einige Firmen (u.a. Google) testen beispielsweise bereits Display-Brillen mit einem Mini-Bildschirm, auf den mit Hilfe eines Smartphones oder Tablet-PCs Internet-Inhalte projiziert werden können, ohne dass der Betrachter von außen die Existenz dieses Bildschirms wahrnimmt. Auch für den Umgang mit solchen Entwicklungen brauchen Schulen einen klaren rechtlichen Rahmen.

In der Hoffnung, mit dieser Stellungnahme zu einer sachgerechten Entscheidung beizutragen, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Dr. N. Sieverding